

Leitfaden

Leben im Ausland



Südtiroler
IN DER WELT
ARBEITSSTELLE FÜR HEIMATFERNE



**Südtiroler
IN DER WELT**
ARBEITSSTELLE FÜR HEIMATFERNE

Pfarrplatz 31
39100 Bozen

0039 0471 309176

0039 0471 982867

suedtiroler-welt@kvw.org

www.kvw.org/suedtiroler-welt

Beratung:

Mo: 8.30 – 12.00 und 14.00-17.00 Uhr

Di - Do: 8.30 – 12.00 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr

Redaktion: Rosemarie Mayer
Stand Dezember 2016

Wohnsitzänderung

Anmeldung im neuen Wohnsitzland:

Die meldeamtlichen Bedingungen sind von Land zu Land unterschiedlich.

Einige Staaten setzen voraus, dass sich der neue Mitbürger innerhalb bestimmter Fristen beim Meldeamt der neuen Wohnsitzgemeinde meldet.

Bsp. Deutschland innerhalb von 2 Wochen

Bsp. Österreich innerhalb von 3 Tagen

Andere Staaten setzen erst nach einer Verweildauer von über 3 Monaten eine Wohnsitzmeldung bei der Gemeinde voraus.

Informieren Sie sich rechtzeitig bei den Meldebehörden des neuen Wohnsitzlandes über die entsprechenden Bestimmungen.

Eintragung in die AIRE Liste in Italien

Wer seinen Lebensmittelpunkt/Wohnsitz längerfristig und für mehr als 12 Monate ins Ausland verlegt, verpflichtet sich, dies innerhalb von 90 Tagen (falls schon verstrichen, nachmelden) dem zuständigen italienischen Konsulat im Ausland zu melden (Gesetz Nr. 470/1988 Art. 6). Über das Konsulat wird die Änderung der Heimatgemeinde in Südtirol mitgeteilt, die die Person dann aus der Liste der

dort ansässigen Bürger (APR) streicht und in die AIRE Liste (Liste der im Ausland lebenden Italiener) einträgt.

Die Eintragung kann per Post oder via email beim zuständigen italienischen Konsulat im Ausland beantragt werden.

Nötige Unterlagen:

- Kopie eines gültigen Ausweises oder Reisepasses
- Kopie der Meldebescheinigung der ausländischen Behörden
- Ausgefülltes und unterschriebenes AIRE Anmeldeformular (auf der Internetseite des jeweiligen Konsulates herunterzuladen)

Um sicher zu gehen, dass das Konsulat die Änderung an die Heimatgemeinde in Südtirol weitergeleitet hat, empfiehlt es sich nach einigen Wochen bei der Heimatgemeinde nachzufragen.

In Folge muss jede weitere Wohnsitzänderung und auch Änderungen der Familienzusammensetzung (Hochzeit, Kinder, Scheidung, Todesfall...) dem zuständigen Konsulat mitgeteilt werden.

Dieses leitet dies dann auch jeweils an die Heimatgemeinden in Südtirol weiter.

Diese Mitteilungen ans Konsulat sind u.a. wichtig für die richtige Zustellung von Wahlunterlagen als auch für Kin-

der, die dann auch in Südtirol gemeldet sind und je nach Wohnsitzland 2 Staatsbürgerschaften haben könnten.

Mit der Eintragung in die AIRE Liste besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen durch die italienische gesetzliche Krankenversicherung.

Dokumente und Bescheinigungen

Dokumente wie Identitätskarte und Pass können sowohl auf dem Konsulat als auch in der Heimatgemeinde in Südtirol erneuert oder beantragt werden.

Führerschein

Durch einen Wohnsitzwechsel fällt der Führerschein in die Zuständigkeit des neuen Wohnsitzlandes und kann nicht mehr in Italien erneuert werden.

Je nach Wohnsitzstaat gibt es unterschiedliche Regelungen, wie lange der ursprüngliche italienische Führerschein noch Gültigkeit hat.

Innerhalb der EU gilt in der Regel: Wenn Sie in ein anderes EU Land umziehen, können Sie dort mit Ihrem „alten“ Führerschein so lange fahren, wie dieser gültig ist.

Informieren Sie sich diesbezüglich bei den jeweils zuständigen Behörden des neuen Wohnsitzlandes..

Bsp. Deutschland und Österreich: hier gilt der italienische Führerschein bis zum Verfallsdatum in Italien. Spätestens dann ist er in einen deutschen oder österreichischen Führerschein umzuschreiben.

Nach der Umschreibung wird der italienische Führerschein von der ausländischen Behörde nach Italien geschickt. Dort wird dann die erfolgte Umschreibung in die italienische Datenbank eingetragen. Sie selbst müssen diesbezüglich nichts in Italien melden.

Bsp. Schweiz

Ein gültiger nationaler ausländischer Führerschein gilt in der Schweiz bis max. 12 Monate nach dem Wohnsitzwechsel. Danach muss er in einen schweizerischen umgeschrieben werden.

Bei berufsmäßigen Fahrten gilt dies jedoch nicht. Hier muss der Führerschein sofort in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Zuständig hierfür ist das Straßenverkehrsamt des jeweiligen Kantons.

Auto

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und sein in Italien zugelassenes Auto mitnimmt, ist verpflichtet, dies

innerhalb einer bestimmten Zeit im neuen Wohnsitzland anzumelden/zuzulassen/zu immatrikulieren.

Das EU-Recht sieht keine allgemeinen Regelungen der Fahrzeugzulassung vor. Deswegen gibt es in den einzelnen Staaten unterschiedliche zeitliche Regelungen, in denen die Zulassung stattgefunden haben muss. Diese reichen von einem Monat bis zu einem Jahr.

Informieren Sie sich am besten vor der Wohnsitzverlegung über die Bestimmungen des neuen Wohnsitzlandes.

Teilweise ist auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nötig, damit die Anmeldung im neuen Wohnsitzland möglich ist.

Bsp. Deutschland: 6 Monate bzw. „möglichst schnell“

Bsp. Österreich: 1 Monat

Achtung: in Österreich ist auch die Normverbrauchsabgabe NoVA für Kraftfahrzeuge zu entrichten, die zum ersten Mal zum Verkehr in Österreich zugelassen werden (Import, Übersiedlung)

https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/normverbrauchsabgabe.html#heading_Personenkraftwagen

Bsp. Schweiz: 1 Jahr

Ausnahme Neuwagen: hier ist die Zulassung in der Regel sofort nötig.

Krankenversicherung

Mit dem Wohnsitzwechsel ins Ausland und der Eintragung in die AIRE Liste verliert man den Anspruch auf Leistungen durch den Südtiroler Landesgesundheitsdienst. Die Gesundheitskarte wird aufgrund dessen still gelegt.

Der Wohnsitzwechsel ist dem Gesundheitssprengel mitzuteilen.

D.h. mit dem Wohnsitzwechsel wird der Abschluss einer Krankenversicherung im neuen Wohnsitzland nötig.

Ebenso müssen sich Personen, die zwar ihren Wohnsitz in Südtirol haben, sich aber zeitweilig im Ausland befinden und dort einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen (auch geringfügige Arbeiten), im Land der Arbeitstätigkeit krankenversichern.

Jegliche Beschäftigung im Ausland muss dem zuständigen Gesundheitssprengel in Südtirol gemeldet werden und führt zu einer Stilllegung der Krankenversicherung in Südtirol. Es ist also dabei irrelevant, ob es sich um eine geringfügige Tätigkeit oder einen Teilzeitjob handelt.

Ausnahme: „Echte“ Grenzpendler in die Schweiz mit der Grenzpendlerbewilligung G und Wohnsitz in Italien. Hier besteht das Optionsrecht. D.h. die Betroffenen können wählen, ob sie in der Schweiz oder Italien krankenversichert sein wollen.

Neben der Abmeldung ist dem Gesundheitsprengel das Gesundheitsbüchlein und die Gesundheitskarte abzugeben.

Eine Wiederaktivierung der Südtiroler Gesundheitskarte geht in der Regel innerhalb eines Tages.

Achtung: Unberechtigt erhaltene Leistungen können zurückgefordert werden.

Ausnahme: Sie arbeiten vorübergehend im Auftrag einer italienischen Firma im Ausland

Informieren Sie sich und schließen Sie möglichst rasch eine Krankenversicherung im neuen Wohnsitzstaat ab, da in der Regel bereits bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ein Krankenversicherungsnachweis nötig ist.

Bsp. Deutschland: hier hat man in der Regel die Wahl zwischen einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse.

Allgemeine Informationen erhält man unter:

www.krankenkassen.de/meine-krankenkasse/krankenversicherung-eu

Bsp. Österreich: In Österreich gibt es die gesetzliche und die private Krankenversicherung. Allerdings gibt es keine Wahlmöglichkeit. Es ist verpflichtend, sich in eine gesetzliche Versicherung eintragen zu lassen (bei Arbeitnehmern gibt die Versicherung in der Regel der Arbeitgeber vor).

Fakultativ kann man eine private Versicherung dazu nehmen.

Mit einer ausländischen Krankenversicherung sind Sie in Südtirol bei notwendigen ärztlichen Angelegenheiten versichert.

Wobei dies derzeit durch die zunehmende Patientenmobilität (EU Richtlinie 24/2011) aufgeweicht wird. Fragen Sie diesbezüglich bei Ihrer Versicherung nach.

Mutterschaftsgeld

Als berufstätige Schwangere hat man in der Regel auch im Ausland Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

In einigen Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz sind Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Sterbegeld,... allerdings an die Zurücklegung bestimmter Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten geknüpft. Je nach Land und Leistung können diese zwischen einigen Monaten und Jahren variieren. So muss der Versicherte z.B. in Deutschland nachweisen, dass er in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung (zu der auch eine Schwangerschaft gehört) mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenkasse eingezahlt hat.

Kann der Betreffende diese bestimmte Zeit im derzeitigen Beschäftigungsstaat nicht vorweisen, werden die Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten, die bereits in

anderen EU Mitgliedstaaten oder der Schweiz zurückgelegt wurden, zusammengerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Personen, die ihre Stelle wechseln und sich in einen anderen Staat begeben, weiterhin anspruchsberechtigt sind.

Dazu benötigt man das Formular E 104 (Bescheinigung über die Zusammenrechnung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten)

Zu diesem Zweck stellt der Betreffende einen Antrag bei dem/den zuletzt geltenden Versicherungsträgern. Diese füllen den entsprechenden Teil im Vordruck aus und übersenden sie dem Versicherten. Dieser muss wiederum die Bescheinigung dem nun zuständigen Versicherungsträger vorlegen, damit dieser die Zeiten berücksichtigen kann.

Teilweise wird dieser Vorgang auch vom Versicherungsinstitut des derzeitigen Beschäftigungsstaates selbst übernommen.

In Italien muss das Formular E104 von der INPS bzw. dem letzten zuständigen Versicherungsinstitut ausgefüllt werden.

UNICO

Bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Land, ist auch zu berücksichtigen, dass sich in der Regel der steuerliche Wohnsitz ändert.

Wenn eine Person mehr als die Hälfte des Kalenderjahres in einem anderen Staat ansässig ist und dort ihren Lebensmittelpunkt hat, dann ist sie in diesem Staat „unbeschränkt steuerpflichtig“ (hat dort ihren Steuerwohnsitz). D.h., dass sie in diesem Land ihr gesamtes Welteinkommen in der Steuererklärung angeben muss – auch ausländisches Bankguthaben.

Hat man gleichzeitig in einem anderen Staat ein Einkommen, so ist man in dem Staat „beschränkt“ steuerpflichtig und man besteuert in dem Staat nur die dort erzielten Einkommen.

Das Doppelbesteuerungsabkommen, das die meisten westeuropäischen Staaten abgeschlossen haben, verhindert, dass man in 2 Staaten für das gleiche Einkommen besteuert wird. D.h. dass man in dem Staat, in dem man seinen steuerlichen Wohnsitz hat, die im anderen Staat gezahlte Steuer anrechnen kann.

Wandert man in der Jahresmitte aus, so ist es sinnvoll im neuen Wohnsitzland das Finanzamt aufzusuchen, um zu klären, wo man in diesem Jahr seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Beschränkt steuerpflichtig ist man in Italien auch für Immobilien.

Relevant ist hier der Katasterwert. Möglicherweise ist dieser so niedrig, dass kein Mod. UNICO abgefasst werden muss. Dies ist aber bei einem Steuerberater oder Steuerbeistandszentrum (z.B. KVV Service) zu überprüfen.

Sollte man doch ein Mod. UNICO abfassen müssen, so ist dieses auch der ausländischen Steuererklärung beizufügen.

GIS – Gemeinde Immobilie Steuer

Südtiroler mit Wohnsitz im Ausland und Immobilienbesitz in Südtirol müssen für diese Immobilie seit 2014 die Gemeinde Immobiliensteuer GIS zahlen.

Die meisten Gemeinden schreiben die Betroffenen rechtzeitig an und teilen den zu zahlenden Betrag mit. Allerdings sind die Gemeinden nicht dazu verpflichtet, da die Errechnung des korrekten Zahlungsbetrags und die Pflicht zur Zahlung in der Verantwortung der Betroffenen ist.

Südtiroler, die im ausländischen Wohnsitzstaat eine Rente beziehen und eine Immobilie in dem Ort besitzen, in dem sie in der AIRE Liste eingetragen sind, sind bei der GIS den Ansässigen gleichgestellt.

Kirchensteuer in D, CH, AUT

Wenn jemand rein aus steuerrechtlichen Gründen, nicht aber aus Glaubensgründen aus der Kirche in Deutschland (gleiches gilt auch für Österreich und Schweiz – d.h. die Staaten, die eine Kirchensteuer oder Kirchenbeitrag einkommensgebunden fordern) austreten, hat das keine Folgen auf die Kirchengliederung in Italien. Man bleibt in Italien ein vollwertiges Mitglied der katholischen Kirche. Damit soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, einen Unterschied zwischen einem steuerlichen und moralischen Austritt zu machen.

Folgende Schritte sind dazu nötig:

Man erklärt beim Standesamt oder Magistrat der ausländischen Wohnsitzgemeinde, dass man aus der Kirche austreten möchte.

Daraufhin wird man von der Zahlung der Kirchensteuer befreit.

Das ausländische Standesamt leitet die Mitteilung über den Kirchenaustritt an die Diözese Bozen Brixen weiter. Diese nimmt daraufhin per Post Kontakt mit dem Betroffenen auf (kann etliche Monate dauern) und fordert auf ein mitgeschicktes Formular (u.a. über die Gründe des Kirchenaustritts) auszufüllen und zurückzuschicken.

Sofern man bestätigt, lediglich aus Steuergründen, nicht aber aus Glaubensgründen aus der Kirche in Deutschland ausgetreten zu sein, bleibt man in Italien ein vollwertiges

Mitglied der katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten. In Deutschland hingegen kann man keine kirchlichen Rechte mehr wahrnehmen.

Wenn man hingegen aus Glaubensgründen aus der Kirche austritt und dies auch gegenüber der Diözese Bozen Brixen vertritt, gilt man auch in Italien als ausgetreten, und dies wird im Taufbuch vermerkt.

Bis vor wenigen Jahren wurde dies anders gehandhabt.

Da brachte ein Austritt aus der deutschen Kirche automatische einen Austritt aus der italienischen Kirche mit sich.

Falls ein Betroffener Interesse hat, wieder in die katholische Kirche in Italien aufgenommen zu werden, kann er dies jederzeit machen. Einer Wiederaufnahme steht nichts im Wege. Dazu wendet man sich am besten an die Heimatpfarrei in Südtirol. Der Pfarrer kann die Reversion vornehmen.

Steuernummer

Jeder italienische Staatsbürger erhält automatisch mit Geburt eine Steuernummer.

Ausländische Staatsbürger können bei Bedarf eine italienische Steuernummer über die italienischen Konsulate im Ausland anfordern oder über die Büros der Agentur für Einnahmen in Südtirol.

Sollten Sie Ihre Steuernummer nicht mehr wissen oder die

Unterlagen dazu verloren haben, so können Sie sich an ein italienisches Konsulat, die Agentur der Einnahmen und zum Teil auch an die Heimatgemeinde in Südtirol wenden.

Rente

Bei **Versicherungszeiten in EU Staaten** (außerdem Island, Norwegen, Lichtenstein und Schweiz) werden die Arbeitszeiten zusammengezählt.

Das Rentenrecht/beginn erfolgt jeweils nach nationaler Gesetzgebung.

Bei **Versicherungszeiten** in Nicht-EU-Staaten, mit denen Italien aber ein **bilaterales Abkommen** hat, (Argentinien – Australien – Bosnien Herzegowina - Brasilien - Kanada - Kapverden – Kanalinseln und Jersey – Mazedonien – Monaco – San Marino – Serbien Montenegro - Türkei - Tunesien – Uruguay - Vatikan – USA – Venezuela)

werden die Arbeitszeiten zusammengezählt.

Das Rentenrecht/beginn erfolgt jeweils nach nationaler Gesetzgebung

Bei **Versicherungszeiten** in Staaten **ohne bilaterales Abkommen** mit Italien werden die Arbeitszeiten **nicht** zusammengezählt.

Das Rentenrecht/beginn erfolgt jeweils nach nationaler Gesetzgebung.

Besteht ein Abkommen mit Italien, erhält man die Rente anteilig aus den Ländern, in denen man Rentenbeiträge eingezahlt hat.

Die Rente wird in dem Land beantragt, in dem man zu Rentenanstritt seinen Wohnsitz hat. Falls man z.B. zu Rentenbeginn in Österreich lebt, muss man die italienische Rente (und alle anderen ausländischen Renten) über das österreichische Renteninstitut beantragen.

Die italienische Rente wird erst ausgezahlt, wenn auch nach italienischen Kriterien das Rentenalter erreicht wird unabhängig vom Rentenbeginn im Wohnsitzstaat.

Allerdings wird das Ansuchen um die ital. Rente von Italien aus erst genehmigt, wenn der Antragsteller zum Antragszeitpunkt nicht erwerbstätig bzw. in keinem Arbeitsverhältnis ist. Danach kann man wieder ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, wichtig ist nur der Zeitpunkt des Ansuchens. Das ist in anderen Ländern oft anders geregelt. Dort darf man teils auch zum Zeitpunkt des Antrags noch gering beschäftigt sein.

Wahlen

Bei Staats- und Landtagswahlen sowie Referenden ist für Südtiroler im Ausland die Briefwahl möglich.

Bei Gemeindewahlen ist die Wahl nur in der Heimatgemeinde in Südtirol möglich.

Bei EU Wahlen können wahlberechtigte Südtiroler mit Wohnsitz in einem EU Staat entweder die Kandidaten des Wohnsitzlandes oder italienische Kandidaten wählen.

Bankkonto in Südtirol

Ein Wohnsitzwechsel ins Ausland muss dem Südtiroler Bankinstitut mitgeteilt werden, sofern das Konto auch nach dem Wohnsitzwechsel bestehen bleiben soll. Die Bank ist daraufhin verpflichtet, das bisherige Konto in ein "Ausländerkonto" umzuändern und eine spezielle Meldung zu machen. Das Prozedere ist von Bank zu Bank leicht unterschiedlich. Bei der Steuererklärung im Ausland ist dieses "Auslandsvermögen", d.h. das Bankvermögen bzw. die Zinserträge in Südtirol in der Regel anzugeben.

Erben und Schenken

Je nach Wohnsitzland und Erbmasse des Verstorbenen oder der Erben ergeben sich unterschiedliche rechtliche Zuständigkeiten.

Seit 17. August 2015 gilt innerhalb der EU ein neues Erbrecht.

Künftig greift bei grenzüberschreitenden Erbfällen (Aus-

nahmen: Dänemark, Irland und Großbritannien) das Erbrecht des Staates, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt/Lebensmittelpunkt hatte.

Allerdings ist ein Wahlrecht vorgesehen für Personen, die eine andere Staatsbürgerschaft haben als die des Wohnsitzstaates oder mehrere Staatsbürgerschaften besitzen.

Das bedeutet, dass der Erblasser vorab festlegen kann, dass im Todesfall das Recht des Staates gelten soll, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt. Bei mehreren Staatsbürgerschaften kann das Recht eines der Staaten gewählt werden.

Zu beachten ist, dass die Rechtswahl zwingend in Testamentsform festgehalten werden muss. Wird keine Entscheidung getroffen, kommt automatisch das Recht des Wohnsitzstaates zur Anwendung.

Bestehende Testamente sollten bei einem Auslandsbezug unbedingt auf die inhaltliche Gültigkeit überprüft werden.

Welches Recht letztendlich vorteilhafter ist und in welchen Fällen eine Rechtswahl sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Die Beratung durch einen Notar ist in jedem Fall zu empfehlen.

Die Vereinheitlichung wirkt sich auch auf Angehörige von Drittstaaten aus, so etwa der Schweiz.

Deshalb profitieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer von der Wahlmöglichkeit. Da die Schweiz der EU-Verordnung aber nicht beigetreten ist, ist diese nicht anwendbar auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Da gelten die hiesigen Gesetze, und diese sehen für Schweizer kein Wahlrecht vor.

Kauf einer Immobilie in Südtirol und Förderungen

Informationen dazu erhalten Sie über:

Amt für Wohnbauförderung

beim Kauf einer geförderten Immobilie, Kauf eines geförderten Baugrundes, bei Ansuchen um Landesförderung für den Kauf einer Immobilie

Landhaus 12
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1,
39100 Bozen

Telefon: 0471 41 87 40

Fax: 0471 41 87 59

[http://www.provinz.bz.it/wohnungsbau/
wohnbauforderung@provinz.bz.it](http://www.provinz.bz.it/wohnungsbau/wohnbauforderung@provinz.bz.it)

Italienische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland können in der Regel eine Immobilie in Südtirol zu den steuerlichen

Vergünstigungen einer Erstwohnung ankaufen, sofern sie alle weiteren Kriterien erfüllen. Sie sind von der Verpflichtung zur Verlegung des Wohnsitzes in diese Immobilie befreit.

Wer allerdings eine Landesförderung für den Kauf einer Immobilie gewährt bekommt, ist verpflichtet, den Wohnsitz innerhalb einer Frist in diese Immobilie zu verlegen.

Wegzug aus einer geförderten Immobilie

Eigentümer einer geförderten Immobilie in Südtirol, die den Wohnsitz aus dieser Immobilie ins Ausland verlegen müssen, erhalten beim Amt für Wohnbauprogrammierung Auskünfte darüber, wie die Rückzahlung von Fördergeldern aufgrund der eingegangenen Bindung vermieden werden kann.

z.B. Vermietung oder unentgeltliche Leihe an eine förderberechtigte Person.

Amt für Wohnbauprogrammierung

Landhaus 12

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1,
39100 Bozen

Telefon: 0471 41 87 10

Fax: 0471 41 87 39

<http://www.provinz.bz.it/wohnungsbau/wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it>



Öffentliche Verkehrsmittel in Südtirol

Südtirol Pass (umgangssprachlich Pendler-Abo)

Kann von allen Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig sind beantragt werden. Jeder Antragsteller benötigt eine italienische Steuernummer, die gegen Vorweisen eines Personalausweises bei der Agentur der Einnahmen oder bei einem italienischem Konsulat beantragt werden kann.

Das Ansuchen kann in Papierform bei den autorisierten Verkaufsstellen (<http://www.sii.bz.it/de/autorisierte-verkaufsstellen>) gestellt werden. Das Antragsformular liegt an den Verkaufsstellen auf. Der Südtirol Pass kann auch online beantragt werden.

Hier finden Sie den Online-Antrag.

https://www.sii.bz.it/suedtirolpass_beantragen/

Südtirol Pass 65+ (Seniorenabo)

Personen ab 65 bzw. 70 Jahre nutzen die öffentlichen Verkehrsmittel vergünstigt, indem sie eine Jahrespauschale zwischen 20 – 150 € bezahlen. Vorausgesetzt sie sind in einer Gemeinde Südtirols ansässig oder im AIRE-Register der Gemeinde eingetragen, und damit im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft und einer italienischen Steuernummer.

Antragstellung über „Südtiroler in der Welt“:
suedtiroler-welt@kvw.org

Südtirol Pass Family

Voraussetzung:

- Eintragung in der AIRE Liste einer Gemeinde Südtirols
- mindestens ein Kind unter 18 Jahren

Für die Ausstellung wird eine einmalige Gebühr von 20 Euro erhoben.

Antragstellung über „Südtiroler in der Welt“:
suedtiroler-welt@kvw.org

Rückkehr nach Südtirol

Fordern Sie bei uns den entsprechenden Leitfaden an.

